Juni 2018

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
alle, die die Fußball-WM verfolgen, wissen, dass ein guter Torhüter der Stabilitätsfaktor einer guten Mannschaft ist. Bei den Steuern gibt es jedoch nur eine vorhersehbare, stabile Komponente, und diese besteht ironischerweise aus nichts anderem als ständigen Änderungen und Entwicklungen. Ein Beispiel für Entwicklungen ist die anstehende Online-Rechnungsstellung, die ab Montag live geschaltet wird. Auch die drohenden Sanktionen sollten ernstgenommen werden. Wenn die Registrierung bisher nicht erfolgt ist, sollten Sie nicht vergessen, Ihr Unternehmen im live geschalteten System zu registrieren oder einen Bevollmächtigten damit zu beauftragen, da das live geschaltete System Registrierungen bereits seit dem 18. Juni „entgegennimmt".
Denjenigen, die sich für internationale Nachrichten interessieren, empfehle ich die neueste Ausgabe des Transfer Pricing Newsletters von WTS Global, in dem man sich mit den aktuellen Neuheiten zu den Verrechnungspreisen in 9 Ländern vertraut machen kann.
Auf Seite 7 unseres monatlichen Newsletters können Sie auch darüber lesen, dass WTS Global und LATAXNET eine exklusive Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, die es ermöglicht, unseren Mandanten in weiteren 18 südamerikanischen Ländern wertschöpfende Beratungsdienstleistungen in Steuerangelegenheiten anzubieten.
Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen vertrauensvoll an das Expertenteam von WTS Klient Ungarn!

Tamás Gyányi
Partner

Inhaltsverzeichnis

IFRS 16 oder eine außerbilanzielle Finanzierungsform, die im Jahresabschluss zu erfassen ist » Seite 1
Entstehung von Recht auf Vorsteuerabzug und Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer » Seite 3
Produktgebührenlager – Zahlungspflicht bezüglich Produktgebühr kann vermieden werden » Seite 4
Gebührenbefreiung bei Immobilienverkäufen » Seite 6
Sanktionen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung – Steuerstrafe und Verzugszinsen » Seite 8

IFRS 16 oder eine außerbilanzielle Finanzierungsform, die im Jahresabschluss zu erfassen ist

Trennung von Leasing- und Nicht-Leasing-leistungen des Vertrags

Schätzung der Vertragsdauer auch hinsichtlich der Verlängerungs- und Kündigungs-möglichkeiten

Zu untersuchende Kriterien bei der Überprüfung von Leasingverträgen

Identifizierung von Posten, die sich auf den Zugangswert des Leasinggegenstandes auswirken

- Barwert der Leasingverpflichtungen
- Leasinggebühr
- Leasingbezogene Rückerstattungen
- Direkt anrechenbare Kosten in Verbindung mit Leasing
- Rückbau- / Wiederherstellungskosten

Autor: **Csaba Baldauf**
csaba.baldauf@wtsklient.hu

In den letzten Jahren gab es aus ungarischer Sicht eine große Harmonisierung bei der Erfassung von Leasing für die Rechnungslegung. Obwohl es unter den Detailregelungen und Bedingungen einige Unterschiede geben kann, folgen die International Financial Reporting Standards (IFRS), die ungarischen Rechnungslegungsvorschriften oder die deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB) grundsätzlich einer ähnlichen Logik in der Rechnungslegung.

Grundlegend konnte man sagen, dass während bei einem **Finanzierungsleasing** der Leasinggegenstand und die damit verbundene Leasingverpflichtung im Jahresabschluss abgebildet waren, der

Fortsetzung auf Seite 2

WTS Klient erhielt den Titel „Verlässlicher Arbeitgeber"

Zoltán Lambert, Geschäftsführender Partner von WTS Klient Ungarn, nahm den Titel „Verlässlicher Arbeitgeber 2018-2019" von Volkmar Wenzel, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Ungarn, an der Mitgliederversammlung der Deutsch-Ungarischen Industrie und Handelskammer am 29. Mai entgegen. Der Titel wird an Unternehmen vergeben, die sich in vorbildlicher Weise um die Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitarbeiter kümmern. Die Jury bewertet die Unternehmen in 7 Bereichen – bei Vergütung, Sozialleistungen, Gesundheits- und Arbeitsbedingungen, Aus- und Weiterbildung sowie bei Personalentwicklung.

im **Operating-Leasing** genutzte Vermögenswert bzw. die Verpflichtung aus diesem Vertrag beim Leasingnehmer nicht unmittelbar im Jahresabschluss erschien. Der neue Standard IFRS 16 zur Leasingbilanzierung wird nun die bisherige Praxis verändern.

Von wem und ab wann muss IFRS 16 angewendet werden?

Die Änderung betrifft diejenigen, die ihren Jahresabschluss nach IFRS oder bei Konsolidierung einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen. IFRS 16 muss von ihnen erstmals **für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen**, angewendet werden. Falls IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden" bereits vorzeitig angewendet wurde, kann auch im Fall von IFRS 16 eine frühere Anwendung erfolgen.

Welche Veränderungen stehen in Verbindung mit IFRS 16 an?

Der neue Standard führt zu keiner wesentlichen Änderung der bisherigen Regelung (Leasingstandard IAS 17), auch nicht in der Definition des operativen Leasings oder des Finanzierungsleasings. Auch auf Seite der Leasinggeber wurde in der Bilanzierung nichts verändert. **Leasingnehmer** hingegen **können mit signifikanten Änderungen rechnen**.

Eine solche Änderung ist unter anderem, dass auf **das Erlangen zur Beherrschung der Vermögenswerte mehr Gewicht gelegt wird**. Falls ein Vertrag die Beherrschung eines Vermögenswertes für einen festgelegten Zeitraum gegen Erhalt einer Gegenleistung einräumt, gilt er als Leasingvertrag oder Vertrag mit Leasingkomponenten.

Infolge der Änderung muss der Leasingnehmer den Leasinggegenstand bzw. ein Nutzungsrecht am Leasinggegenstand aktivieren und eine Leasing(Miet)verpflichtung aus dem Leasingvertrag passivieren. Der Zugangswert der Leasingverbindlichkeit entspricht dem Barwert der Leasing(Miet)gebühren. Der Zugangswert des Nutzungsrechts entspricht dem Anfangswert der Leasingverpflichtung, den Gebühren in Verbindung mit dem Erwerb des Leasinggegenstands zuzüglich den direkt zurechenbaren Kosten sowie den Kosten zur Wiederherstellung abzüglich eventuellen Rückerstattungen. Der Vermögensgegenstand muss über die Vertragslaufzeit bzw. über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Welche Ausnahmen gibt es?

Es ist nicht erforderlich, die neuen Vorschriften für **Short-Term Leases und Low-Value Leases** anzuwenden. In diesem Fall **können** sie **weiterhin als Off-Balance behandelt werden** und die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Ergebnisses des laufenden Jahres verrechnet werden. Als Short-Term Leases gelten Leasingverträge mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten. Ein Vertrag, der eine Kaufoption enthält, kann nicht als kurzfristig betrachtet werden, auch wenn die Laufzeit weniger als 12 Monate beträgt. Was als geringwertiger Vermögenswert gilt, muss in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden festgelegt werden, und jeder Vertrag sollte an diesem Schwellenwert beurteilt werden.

Wie haben sich Unternehmen darauf vorzubereiten?

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** der Gesellschaft müssen mit der neuen Regelung in Einklang gebracht und die notwendigen Entscheidungen getroffen werden. Unternehmen müssen außerdem ihre aktuellen **Vertragsbestände** einer Überprüfung und Neubewertung unterziehen, ob bei bestimmten Verträgen die neue Rechnungslegung erforderlich ist oder für sie Ausnahmeregelungen gelten können. Auch wenn es zunächst so scheint, können aber nicht nur Mietverträge Leasing-Komponenten enthalten, deshalb kann die Überprüfung des gesamten Vertragsbestands gerechtfertigt sein. Die neuen Anforderungen können sogar die Entwicklung eines **Nachweissystems** erforderlich machen.

Hierbei sollte ebenfalls nicht vergessen werden, dass sich die Rechnungslegung wegen den neuen Regelungen auch auf andere Verträge auswirken kann. Die Darstellung der Zahlungsverpflichtung im Jahresabschluss für die gesamte Laufzeit des Mietvertrags könnte zum Beispiel die bisherigen Verschuldungskennzahlen verschlechtern, was im Extremfall dazu führen könnte, dass Kreditklauseln nicht eingehalten werden, was eine Neuverhandlung der Konditionen mit dem Geldgeber erfordern könnte.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/05/24/ifrs-16-standard/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Financial Advisory

Wenn Sie Fragen zum Leasing oder speziell zur Anwendung von IFRS 16 haben, wenden Sie sich bitte an die Experten unserer Financial Advisory Services.

Csaba Baldauf
Senior Manager
+36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalter
- Wirtschaftsprüfer

Kernkompetenzen

- Due Diligence
- Umwandlung
- Konsolidierung
- IFRS

Csaba Baldauf
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3792
csaba.baldauf@wtsklient.hu

Sprachen

- Ungarisch
- Deutsch
- Englisch

Neueste Publikationen

- Finanzdiagnose – oder sind die Finanzen Ihres Unternehmens in Ordnung?
- Die umfassende Betriebsprüfung aus Sicht der Rechnungslegung
- Innenfinanzierung bzw. die Finanzierung aus eigenen Quellen

Entstehung von Recht auf Vorsteuerabzug und Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Die zunehmenden Aktivitäten des Gerichtshofs der Europäischen Union wirken sich bei den Unternehmen immer mehr auf ihre grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten und deren steuerlichen Aspekte aus. Kürzlich berichteten wir darüber, wie sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-628/16 auf die steuerliche Behandlung von Reihengeschäften auswirkt. Früher haben wir bereits eine Entscheidung in Verbindung mit der Beurteilung von Leasing aus Sicht der Mehrwertsteuer oder den Beschluss im Zusammenhang mit dem Reverse-Charge-Verfahren näher erläutert. Nun nehmen wir ein Urteil unter die Lupe, das die Entstehung vom Recht auf Vorsteuerabzug und das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer erörtert.

> „Es genügt nicht, dass die Leistung erbracht wird, man muss auch im Besitz der Rechnungen sein."

Nach 6 Jahren stellten sie fest, dass ihre Vorgehensweise nicht richtig war

Der Europäische Gerichtshof veröffentlichte am 21. März 2018 sein Urteil in der Rechtssache C-533/16., d.h. in dem von der Najvyšší súd der Slowakischen Republik (Slowakei) eingereichtem Vorabentscheidungsersuchen vom 20. Oktober. Im geprüften Fall lieferten Gesellschaften der Hella-Gruppe (Hella-Gesellschaften) mit Sitz in der Slowakei zwischen 2004 und 2010 der deutschen Gesellschaft Volkswagen AG Formen zur Herstellung von Leuchtkörpern für Kraftfahrzeuge.

In den Rechnungen wiesen die Hella-Gesellschaften keine Mehrwertsteuer aus, weil sie annahmen, dass **es sich** nicht um Warenlieferungen, sondern **um einen von der Mehrwertsteuer befreiten „finanziellen Ausgleich" handele**. Im Laufe des Jahres 2010 stellten sie fest, dass ihre Vorgehensweise nicht richtig war, und stellten daher Rechnungen aus, in denen die von Volkswagen geschuldete Mehrwertsteuer ausgewiesen war, reichten ergänzende Steuererklärungen für alle Jahre von 2004 bis 2010 ein und führten die Mehrwertsteuer an die slowakische Staatskasse ab.

Ist das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer erloschen?

Volkswagen beantragte bei der slowakischen Steuerverwaltung die Erstattung der für diese Lieferungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer. Die slowakische Steuerverwaltung gab dem Antrag von Volkswagen teilweise statt und verfügte die Erstattung der Mehrwertsteuer von den Warenlieferungen der Jahre 2007 bis 2010. Dagegen **lehnte sie die Erstattung von den Warenlieferungen für die Jahre 2004 bis 2006** mit dem Rechtsgrund **ab**, das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer sei zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren entstanden, d. h. als der Anspruch auf die Mehrwertsteuer entstand.

So sei das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer für den Zeitraum von 2004 bis 2006 bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Erstattungsantrags erloschen gewesen (praktisch sind die Ausschlussfristen abgelaufen). Die Rechtssache gelangte bis zum Obersten Gericht der Slowakischen Republik, und das Oberste Gericht wandte sich zur Rechtsauslegung an den Europäischen Gerichtshof.

Eine dem Unionsrecht entgegenstehende Regelung des Mitgliedstaats

Laut Gerichtsentscheidung **steht die Regelung eines Mitgliedstaats der vom Unionsrecht entgegen**, wenn unter ähnlichen Umständen wie im Grundfall das Recht auf Erstattung der Mehrwertsteuer mit der Begründung abgelehnt wird, dass die vorgesehene Ausschlussfrist zur Ausübung dieses Rechts ab dem Zeitpunkt der Lieferung zu laufen begonnen habe und vor der Stellung des Erstattungsantrags abgelaufen sei. Fortsetzung auf Seite 4

wts

„Ein Unternehmen mit 60 Mitarbeitern kann mit Barzuschüssen anstelle einer Lohn- oder Gehaltserhöhung in derselben Höhe jährlich einen Steuervorteil von fast 3 Millionen HUF erzielen."

Tamás Gyányi , WTS Klient Ungarn Partner

Quelle: inforadio.hu

Schon gehört?

Weltweit und so auch in Ungarn sorgen Fachkräftemangel und Bindung des Personals für ernsthafte Probleme. Während Geschäftsführer auch das Ziel haben, aus steuerlicher Sicht eine optimale Lösung zur Gewinnung und Bindung der Arbeitskräfte anzustreben, können die Ansprüche seitens der Arbeitnehmer je nach Lebensphase ganz anders aussehen. „Mit der nötigen Sorgfalt kann für jede Situation die beste Strategie gefunden werden", sagt Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn, der am 7. Juni im InfoRadio über die steuerlichen Aspekte der Mitarbeiterbindung sprach.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Laut Gerichtshof kann die Erstattung der Mehrwertsteuer erst nach Einhaltung sowohl materieller als auch formeller Anforderungen und Bedingungen gestellt werden, die das Recht auf Vorsteuerabzug gewähren. Es genügt also nicht, dass die Leistung erbracht wird, man muss auch im **Besitz der Rechnungen sein**.

In Ungarn trat am 1. Januar 2016 eine wesentliche Änderung bezüglich des Vorsteuerabzugs in Kraft, die Steuerpflichtige ab 2018 auch in der Praxis anwenden müssen.

Umsatzsteuerberatung

Falls Sie Fragen bezüglich des Vorsteuerabzugs oder der Ausübung des Rechts auf Erstattung der Mehrwertsteuer haben, stehen Ihnen die Umsatzsteuerexperten von WTS Klient Ungarn gerne zur Verfügung.

Tamás László
Manager
+36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Tamás László

Manager
Telefon: +36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Steuerliche Beurteilung von Reihengeschäften anhand eines neuen Falles vor dem EuGH
- Steigende Administration beim Abzug der Vorsteuer
- Die steuerlichen Aspekte einer Steuerprüfung

Produktgebührenlager – Zahlungspflicht bezüglich Produktgebühr kann vermieden werden

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Die Produktgebührenregelungen in Ungarn beinhalten eine Reihe von Mitteln, mit deren Hilfe die Produktgebührenzahlungspflicht vermieden werden kann. Eines davon ist das Produktgebührenlager, das zwar vor fast 4 Jahren eingeführt wurde, aber die bisherigen Erfahrungen trotzdem zeigen, dass die Unternehmen in Ungarn kaum Gebrauch von dieser Möglichkeit machen. In diesem Artikel versuche ich, die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Produktgebührenlager zu beantworten und anhand eines Beispiels aus der Praxis die Rolle vom Produktgebührenlager im Produktgebührensystem zu durchleuchten.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/06/21/termekdij-fizetesi-kotelezettseg/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Was ist denn eigentlich dieses Produktgebührenlager?

Basierend auf den Produktgebührenregelungen kann man zwischen zwei Arten von Produktgebührenlagern unterscheiden: das **Industrie-Produktgebührenlager** und das **Handels-Produktgebührenlager**. Für beide Fälle gilt, dass es sich um eine inländische Immobilie handelt, die mit Genehmigung der staatlichen Steuerbehörde betrieben wird. Der Unterschied besteht in den Transaktionen und Prozessen im Zusammenhang mit den produktgebührenpflichtigen Produkten. Während im Industrie-Produktgebührenlager produktgebührenpflichtige Produkte hergestellt, verarbeitet oder als Bestandteil, Zubehör in andere Produkte eingebaut bzw. für die Wiederverwendung vorbereitet und gelagert werden können, dürfen im Handels-Produktgebührenlager die produktgebührenpflichtigen Produkte nur gelagert werden.

Industrie-Produktgebührenlager und Handels-Produktgebührenlager

Typ vom Produktgebührenlager	Industrie	Handel
an Erlaubnis gebunden	ja	ja
strikte Nachweisführung	ja	ja
Datenübermittlung	ja	ja
zulässige Tätigkeiten	Herstellung, Verarbeitung, Einbau von Bestandteilen, Zubehör in andere Produkte, Vorbereitung für Wiederverwendung, Lagerung	Lagerung von produktgebühren-pflichtigen Produkten
Produktgebührenzahlungspflicht bei Einlagerung	entsteht nicht	
Produktgebührenzahlungspflicht bei Verkauf innerhalb vom Lager	entsteht nicht	

Was muss zum Betreiben getan werden?

Das Betreiben von Produktgebührenlagern unterliegt einer Genehmigung. Die Erteilung der **Genehmigung** muss bei der NAV beantragt werden, indem das Formular 18TRAKT ausgefüllt und elektronisch eingereicht wird. Die Genehmigung zum Betreiben von Produktgebührenlagern wird in Ungarn nur diesen Wirtschaftsorganisationen erteilt, die die im Gesetz festgelegten strengen Bedingungen erfüllen. Sie müssen z.B. die rechtmäßigen Nutzer des Lagers sein, eine strenge Nachweisführung und ein striktes Belegsystem anwenden und es dürfen kein Insolvenzverfahren und kein Antrag auf Auflösung, Liquidation oder Zwangslöschung gegen sie vorliegen. Zudem muss man über Sachbearbeiter für Produktgebühren mit der entsprechenden beruflichen Qualifikation verfügen oder einen Sachbearbeiter mit dieser Qualifikation beschäftigen usw.

Der Antrag auf Genehmigung wird innerhalb von 30 Tagen durch die NAV bearbeitet und **kann für** bis zu **5 Jahre erteilt werden**. Wenn die Genehmigungsbedingungen erfüllt sind, kann in Ungarn die Lizenz nach 5 Jahren um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Was ist das Wesen vom Produktgebührenlager?

Der Gesetzgeber in Ungarn hat die Produktgebührenlager in Analogie zu anderen **Steuerlagern** (Mehrwertsteuerlager, Verbrauchsteuerlager) eingeführt. Im Wesentlichen entsteht bei der **Einlagerung** von produktgebührenpflichtigen Produkten in ein solches Lager bzw. bei deren **Verkauf innerhalb des Lagers** keine Produktgebührenzahlungspflicht. Die Auslagerung von produktgebührenpflichtigen Produkten aus einem Produktgebührenlager im Inland mit Eigentumsübertragung gilt als erster Inlandsverkauf und führt zur Zahlungspflicht von Produktgebühren. Erfolgt die **Auslagerung** aus dem Produktgebührenlager jedoch **ins Ausland, entsteht keine Produktgebührenzahlungspflicht**.

Zusammenfassend kann man sagen, dass bei Inlandsauslagerung die Produktgebührenzahlungspflicht aufgeschoben und bei Auslagerung ins Ausland endgültig vermieden werden kann.

Lassen Sie uns das oben Gesagte zum besseren Verständnis **in einem praktischen Beispiel** veranschaulichen. "A" ist ein einheimischer Hersteller, der produktgebührenpflichtige Elektrogeräte herstellt und an das inländische Unternehmen „B" verkauft. "B" verkauft dann diese Produkte an die ebenfalls inländischen Unternehmen "C" und "D" weiter, die die Produkte vollständig ins Ausland verkaufen. Wie verhält es sich bei den einzelnen Parteien mit der Produktgebührenzahlungspflicht mit und ohne Inanspruchnahme eines Produktgebührenlagers?

Wenn "A" das produktgebührenpflichtige Produkt an den inländischen Käufer "B" verkauft, entsteht im Normalfall als inländischer Erstverkauf zunächst eine Produktgebührenzahlungspflicht für "A", wenn die Parteien kein Produktgebührenlager in Anspruch nehmen. Wenn "A" die Produktgebühr bezahlt, können "C" oder "D" die Produktgebühr für Produkte, die ins Ausland verkauft worden sind, zurückfordern, wenn die Lieferung ins Ausland nachgewiesen und durch die notwendigen Aufzeichnungen und Rechnungen belegt ist.

Wenn jedoch "A" seine produktgebührenpflichtigen Produkte sofort an ein Produktgebührenlager liefert und diese dann innerhalb vom Produktgebührenlager an "B" verkauft, dann verkauft "B" sie auch im Produktgebührenlager an "C" und "D" weiter. Da sowohl "C" als auch "D" die Produkte am Ende ins Ausland verkaufen, entsteht bei keiner der betroffenen Parteien eine Produktgebührenzahlungspflicht. Außerdem kann damit auch die Steuerrückforderung, die mit einer Menge zusätzlicher Arbeit und Administration verbunden ist, vermieden werden.

Generell kann vor diesem Hintergrund gesagt werden, dass typischerweise **bei Transaktionen mit drei- oder mehr als drei Beteiligten** die Inanspruchnahme von Produktgebührenlagern **sinnvoll ist**, bei denen eine vertragliche Übernahme aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich ist bzw. die Parteien die zusätzliche Administration der Produktgebührenrückforderung vermeiden wollen.

Strikte Nachweisführung, Datenübermittlung

Die Vorteile vom Produktgebührenlager werden vom Gesetzgeber in Ungarn jedoch nicht kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer des Produktgebührenlagers **ist verpflichtet**, über die im Lagerbestand stehenden produktgebührenpflichtigen Produkte, die dort gelagert, aufgearbeitet oder als Bestandteil, Zubehör in andere Produkte eingebaut sind oder in Vorbereitung für eine Wiederverwendung stehen, elektronisch **fortlaufende und aktuelle Aufzeichnungen zu führen**. Außerdem **muss** er über die eingelagerten und ausgelagerten produktgebührenpflichtigen Produkte bzw. über den Lagerbestand mit einem vorgegebenen Dateninhalt **vierteljährlich** bis zum 20. Tag des Folgemonats, der auf die Quartal folgt, elektronisch die **Daten** an die NAV **übermitteln**.

Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr

Wenn Sie Teilnehmer an einer Transaktion mit mehreren Beteiligten sind, in der produktgebührenpflichtige Produkte vorkommen und die Produkte teilweise oder vollständig ins Ausland verkauft werden, sollten Sie die Möglichkeit in Betracht ziehen, ein Produktgebührenlager in Anspruch zu nehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an unsere Berater für Umweltschutzproduktgebühren!

Zoltán Cseri
Manager
+36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Zoltán Cseri

Manager
Telefon: +36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- Steuerberater
- Sachbearbeiter Produktgebühren

Kernkompetenzen

- Steuerberatung
- Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- umsatzsteuerliche Registrierung
- Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- So kann man Geld von der NAV erhalten – Vorteile der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse
- Änderungen im ab dem 1. Januar 2018 gültigen Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr

Gebührenbefreiung bei Immobilienverkäufen

Autor: **Béla Kovács**
bela.kovacs@wtsklient.hu

Insbesondere vor Weihnachten 2009 sind in den Büros der Steuerberater die Telefonleitungen heiß gelaufen. Jeder wollte im letzten Augenblick **die Beteiligung an seiner Gesellschaft mit Immobilienvermögen verkaufen**, da zu dem Zeitpunkt, als auf diese Weise die Immobilie oder Beteiligung erworben wurde, der Käufer eine Gebührenbefreiung erhielt, d.h. man für die als Vermögenswert des Unternehmens erworbene Immobilie keine Steuern zu entrichten hatte.

Immobilienerwerb oder Beteiligungskauf in einer Gesellschaft mit Immobilienvermögen

⇩

mögliche Gebührenpflicht

Für diejenigen, die dies erst Anfang des darauf folgenden Jahres erledigten, galt bei dieser Art von Immobilienerwerb keine Gebührenbefreiung mehr. Aber lassen Sie uns etwas detaillierter darauf eingehen, wie man auf Grundlage des aktuellen rechtlichen Umfelds – als Verkäufer oder Käufer – bei ähnlichen Transaktionen ins Blickfeld der Steuerbehörde geraten kann!

Als Verkäufer: Definition von Gesellschaften mit Immobilienvermögen

Wenn eine ausländische Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe Anteile an einer ungarischen Gesellschaft besaß, die über ein bedeutendes ungarisches Immobilienvermögen verfügte und die ausländische Gesellschaft die Immobilie so veräußern wollte, dass sie ihre Beteiligung an der „Immobiliengesellschaft" verkaufte, mussten bis 2010 die Steuergesetze in Ungarn nicht beachtet werden. **Im Jahr 2010** wurde in Ungarn jedoch die **Definition** der sogenannten **„Gesellschaft mit Immobilienver-**

mögen" und die **potenzielle Körperschaftsteuerpflicht**, die bei ihrem ausländischen Eigentümer entsteht, ins Körperschaftsteuergesetz miteinbezogen.

Demzufolge muss zunächst geprüft werden, ob ein Verkauf oder Abzug der Beteiligung tatsächlich stattfand, und ob die Gesellschaft mit Immobilien in Ungarn nach dem Gesetz in der Tat als eine „Gesellschaft mit Immobilienvermögen" gilt. Eine ungarische Gesellschaft gilt als solche, wenn **der Anteil der Immobilien am Unternehmenswert** in den Jahresabschlüssen zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen **75% erreicht**, und der ausländische Eigentümer des Unternehmens in einem Land ansässig ist, mit dem Ungarn über kein gültiges Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung verfügt, oder das bestehende Abkommen die Besteuerung der Kursgewinne in Ungarn erlaubt. (Letztere Bedingung wird typischerweise von den neu abgeschlossenen Steuerabkommen in Ungarn erfüllt.) Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist es ratsam, sich an einen Steuerberater zu wenden und um weitere Orientierungshilfen zu bitten, da das Gesetz für ausländische Eigentümer **besondere Anmelde-, Berichts- und inländische Steuerpflichten** vorsieht.

Wenn die ungarische Gesellschaft, die im Besitz der Immobilie ist, die Immobilie verkauft, ohne dass die ausländische Muttergesellschaft davon betroffen ist, kann selbstverständlich als Teil der gewöhnlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage eine Steuerpflicht in der ungarischen Gesellschaft mit Immobilienvermögen entstehen.

Als Verkäufer: das Konzept der angekündigten Beteiligungen, oder geschickt wirtschaften!

Hierbei lohnt es sich auch darauf zu achten, dass **viel Geld gespart werden kann**, wenn eine in Ungarn ansässige Gesellschaft Anteile an einer anderen Gesellschaft mit beachtlichem inländischen Immobilienvermögen hat, die inländische Gesellschaft diese Anteile mindestens 1 Jahr hält und erst danach veräußert und der frühere Erwerb dieser Anteile beim Beteiligungserwerb bei der Steuerbehörde in Ungarn gemeldet wurde und somit als angemeldete Beteiligung behandelt werden kann. Die Gewinne, die durch den Verkauf einer solchen Beteiligung erzielt werden, **unterliegen nicht der Körperschaftsteuer**. Dem sollte man besonders dann Beachtung schenken, wenn die Gesellschaft, die man erworben hat, über eine Immobilie von höherem Wert verfügt und diese noch Potenzial für Wertsteigerungen hat und man weiß, dass diese Beteiligung später mit der Hoffnung auf einen Gewinn veräußert werden soll.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/06/13/ingatlanugyletek/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Als Kunde: Gebührenpflicht

Als Käufer muss normalerweise **eine Gebühr in Höhe von 4%** des Verkehrswerts der erworbenen Immobilie entrichtet werden. Eine Gebührenpflicht kann auch dann entstehen, wenn der Erwerb von Immobilien indirekt durch Beteiligungserwerb an der Gesellschaft mit Immobilienvermögen erfolgt (Erwerb von Vermögenseinlage einer Gesellschaft mit inländischem Immobilienvermögen). Nach der Definition mit ähnlichem Inhalt, die von der oben angeführten Definition im Körperschaftsteuergesetz etwas abweicht, handelt es sich um eine Gesellschaft proportional zum Unternehmenswert mit einem direkten bedeutenden Immobilienvermögen von mindestens 75% oder um eine mit einer Beteiligung von mindestens 75% an einer anderen Gesellschaft, die die obige Bedingung erfüllt.

Gebrauch von Gebührenbefreiung – bitte Vorsicht walten lassen!

Im Regelfall muss die Gebühr entrichtet werden, es besteht aber auch die Möglichkeit einer **Gebührenbefreiung**. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kann es Situationen geben, in denen die

Fortsetzung auf Seite 8

Steuerplanung bei Immobiliengeschäften

Wenn Sie sich detaillierter darüber informieren möchten, wann und unter welchen Voraussetzungen der Verkauf oder Erwerb von Immobilien als Vermögenswert eines Unternehmens steuer- und gebührenfrei sein können, und welche Steuerpflichten die konkreten Transaktionen nach sich ziehen, können Sie Sie sich gern an unseren Steuerexperten wenden!

Béla Kovács
Senior Manager
+36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

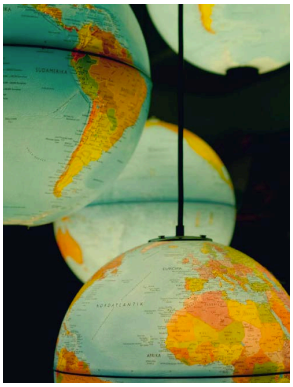

WTS Global und LATAXNET schlossen exklusive Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Steuernetzwerken wurde von Cristian Alba Rosso, Präsident von LATAXNET und Fritz Esterer, Vorsitzender von WTS Global unterzeichnet. Damit ist WTS Global nun als das bedeutendste Netzwerk in 18 Märkten in Südamerika präsent.

WTS Global und LATAXNET schlossen eine exklusive Kooperationsvereinbarung, die vor kurzem an einer offiziellen Veranstaltung in München unterzeichnet wurde. Das gemeinsame Ziel der Vereinbarung war, den internationalen Mandanten ohne die Interessenskonflikte bezüglich Wirtschaftsprüfung, unabhängig und reibungslos, in allen Steuerangelegenheiten weltweit zu helfen. Außerdem sind beide Organisationen in ihrer Ambition einig, die globale Steuerpraxis der Zukunft weiter aufzubauen. WTS Global und LATAXNET arbeiteten seit 5 Jahren erfolgreich zusammen, bevor sie die Kooperationsvereinbarung nun abgeschlossen haben. An der Unterzeichnungszeremonie nahmen 9 Vertreter der LATAXNET aus 7 Ländern – Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko, Peru und Venezuela – teil.

Planungsoption in besonderen Fällen

- Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen nach dem Körperschaftsteuerrecht
- begünstigte Umwandlung

Beurteilung des Steuerexperten,
Antrag auf verbindliche Steuerfeststellung

Übertragung der Immobilie oder der Erwerb von Vermögenseinlagen zwischen verbundenen Unternehmen erfolgt. Hierbei kann das Gesetz den Vermögenserwerber von der Gebührenentrichtung befreien (im vorigen Fall ist es jedoch nicht nebensächlich, welche Haupttätigkeit die vermögenserwerbende Gesellschaft ausübt). Eine Schlüsselrolle spielt hierbei aber auch das Prüfen der Detailregeln, besonders wenn wir durch komplexere Steuerplanung, wie zum Beispiel durch begünstigte Umwandlung, sicherstellen wollen, dass unsere Transaktion gebührenfrei bleibt. Aufgrund der Komplexität dieser Voraussetzungen empfehlen wir, diese nur nach Rücksprache mit einem Steuerexperten oder nach einer positiven Antwort auf einen verbindlichen Steuerfeststellungsantrag zu verwirklichen.

Unser Experte

Béla Kovács
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3730
bela.kovacs@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberater
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Umsatzsteuerplanung
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- Immobilienentwicklung – Aspekte der Besteuerung
- Schmieröl und Verbrauchsteuer: Worum geht es?
- Informationen zum Formular für die umsatzsteuerliche Registrierung

Sprachen
Ungarisch, Deutsch, Englisch

Sanktionen im neuen Gesetz über die Abgabenordnung – Steuerstrafe und Verzugszinsen

Autor: **dr. Tamás Felsmann**
tamas.felsmann@wtsklient.hu

In Verbindung mit der Steuerprüfung wäre gut zu wissen:

- Es **kann eine Steuerstrafe in Höhe von 50% bzw. 200%** verhängt, in bestimmten Fällen die Steuerstrafe aber auch **gemildert werden**
- **Bedingte Milderung der Steuerstrafe:** kann automatisch zur Befreiung von 50% der auferlegten Steuerstrafe führen
- **Bei einem Steuerfehlbetrag** legt die Steuerbehörde Verzugszinsen fest, die dem **Zweifachen des Basiszinssatzes der Notenbank** entsprechen

Die Bestimmungen des ab 2018 geltenden neuen Gesetzes über die Abgabenordnung (neue AO) und des Gesetzes über die Steuerverwaltungsordnung erläuterten wir bereits in mehreren Artikeln (z.B. hier und hier). Im ersten Teil unserer aktuellen zweiteiligen Artikelreihe behandeln wir die Regelungen der Steuerstrafe und der Verzugszinsen und dabei insbesondere die **bedingte Milderung der Steuerstrafe**, die die größte Änderung zu den früheren Regelungen darstellt.

Wann ist eine Steuerstrafe zu erwarten?

Eine Steuerstrafe kann in Ungarn nach steuerbehördlichen Steuerprüfungen auferlegt werden, wenn im Beschluss der Steuerbehörde eine Steuerdifferenz festgestellt wird (d.h. die Steuerbehörde im Wesentlichen feststellt, dass die Steuerschuld höher ist, als die, über die sich der Steuerzahler erklärte). Auch im Falle einer Steuerdifferenz ist die Auferlegung einer Steuerstrafe nur dann statthaft, **wenn es sich um einen Steuerfehlbetrag handelt**. Gemäß der neuen AO gilt die Steuerdifferenz zu Lasten des Steuerzahlers in Ungarn bei Selbstveranlagung nur dann als Steuerfehlbetrag, wenn die Steuerdifferenz nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet wurde bzw. eine staatliche Unterstützung in Anspruch genommen wurde. Es ist wichtig, dass die Überzahlung zum Zeit-

punkt des ursprünglichen Fälligkeitsdatums als Erfüllung der Steuerzahlungspflicht nur dann berücksichtigt werden kann, wenn die Überzahlung auch am ersten Tag der Steuerprüfung besteht.

Wie hoch ist das Ausmaß der Steuerstrafe?

Im Regelfall bleibt das Ausmaß der Steuerstrafe weiterhin **50% des Steuerfehlbetrags oder der unberechtigten Forderung**. Allerdings werden im Gesetz bestimmte Verhaltensweisen strenger beurteilt, so dass die Höhe der Steuerstrafe 200% der Steuerschuld beträgt, wenn sie mit:

- dem Verschweigen der Einnahmen,
- der Erstellung und Verwendung von falschen Belegen, Büchern und Nachweisen (dieser Rechtsbegriff war in der vorherigen AO nicht enthalten),
- dem Fälschen oder Vernichten von Belegen, Büchern und Nachweisen zusammenhängt.

Außer im Fall der oben angeführten **schwerwiegendsten Gesetzwidrigkeiten** kann die Steuerbehörde in Ungarn die Höhe der bestimmten Steuerstrafe frei ermessen. Hier ist schon ein kleiner Gesinnungswandel zu bemerken, da früher eine Grundvoraussetzung für die Milderung der Steuerstrafe war, dass der Steuerpflichtige in der gegebenen Situation mit angemessener Sorgfalt umgeht, jetzt ist es nur eines der im Gesetz genannten (und ansonsten nicht enumerativen) Bewertungskriterien. Bei Milderung der Steuerstrafe oder Unterlassung der Festsetzung müssen auch die Höhe des Steuerfehlbetrags, die Umstände seiner Entstehung, die Schwere und Häufigkeit des rechtswidrigen Verhaltens des Steuerzahlers (Handlung oder Versäumnis) in Betracht gezogen werden.

Die bedingte Milderung der Steuerstrafe

Die wichtigste Neuerung in der neuen AO in Verbindung mit der Auferlegung von Steuerstrafen ist die bedingte Milderung der Steuerstrafe. Das bedeutet im Wesentlichen, dass für den Fall, wenn der Steuerzahler in Ungarn **von seinem Widerspruchsrecht** über eine nachträgliche Steuerfeststellung in erster Instanz **absieht** und den im Beschluss vorgeschriebenen **Steuerdifferenzbetrag** bis zur Fälligkeit **entrichtet, er von der Bezahlung von 50% der festgestellten Steuerstrafe befreit wird**. Es ist offensichtlich, dass dies ein großer Vorteil ist, der es andererseits schwierig macht, zu entscheiden, ob es sich lohnt, in einem bestimmten Fall in Berufung zu gehen, oder nicht. Obwohl die Regelung zur Milderung der Steuerstrafe auf den ersten Blick einfach erscheint, sollte erwähnt werden, dass eine Menge Details zu beachten sind.

Verzugszinsen

Bei der Feststellung von einem Steuerfehlbetrag muss man auch mit der Bezahlung von Verzugszinsen rechnen. Ihre Höhe beträgt im Wesentlichen **das Zweifache des Basiszinssatzes** der Ungarischen Nationalbank. Verzugszinsen von der Steuerschuld können vom ursprünglichen Fälligkeitsdatum bis zum Datum des Protokolls über die Steuerprüfung, jedoch nicht länger, als für drei Jahre, berechnet werden. Bei Bewilligung von außergewöhnlichen Umständen kann die Höhe der Verzugszinsen auch gemindert werden, außer im Zusammenhang mit einem solchen Steuerfehlbetrag, bei dem die Minderung der Steuerstrafe nicht statthaft ist.

Mandantenvertretung vor der NAV bezüglich Steuerstrafe und Berufung

Die Steuerberater von WTS Klient Ungarn sind bestens vorbereitet und erwarten in Verbindung mit Steuerstrafen oder auch mit der Erwägung einer Berufungsoption Ihre Anfragen. Als Bevollmächtigte übernehmen wir gerne die vollumfängliche Abwicklung.

dr. Tamás Felsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
+36 1 881 0621
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Unser Experte

dr. Tamás Felsmann
Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon: +36 1 881 0621
tamas.felsmann@wtsklient.hu

Ausbildung

- Steuerberater
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Rechtsanwalt

Kernkompetenzen

- Vertretung vor Steuerbehörden
- Rechtsmittelverfahren
- Bescheinigungen für die NAV
- Antragstellung auf Zahlungserleichterung und zur bedingten Steuerfeststellung
- Beratung in Steuerverfahrensfragen und in Steuerprozessen
- EKAER

Neueste Publikationen

- Berufung in Steuerangelegenheiten
- Neuer Verordnungsentwurf für E-Invoicing oder Online-Datenübermittlung
- Neuigkeiten in Bezug auf das Steuervollzugsgesetz

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231